

9237/AB
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9505/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung
bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.053.416

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9505/J-NR/2022 betreffend Einhaltung von Impfempfehlungen an Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 20. Jänner 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist an österreichischen Schulen gewährleistet, dass bei Kindern und Jugendlichen nach einer Covid-19-Impfung die empfohlene dreitägige körperliche Schonung eingehalten wird?*
- *Wie wird an österreichischen Schulen gewährleistet, dass bei Kindern und Jugendlichen nach einer Covid-19-Impfung die empfohlene dreitägige körperliche Schonung eingehalten wird?*
- *Ist an österreichischen Schulen gewährleistet, dass bei Kindern und Jugendlichen nach einer Covid-19-Impfung die empfohlene einwöchige Sportkarenz eingehalten wird?*
- *Wie wird an österreichischen Schulen gewährleistet, dass bei Kindern und Jugendlichen nach einer Covid-19-Impfung die empfohlene einwöchige Sportkarenz eingehalten wird?*

Die Einhaltung der empfohlenen dreitägigen körperlichen Schonung nach einer COVID-19-Impfung bzw. die Berücksichtigung der einwöchigen Sportkarenz kann gewährleistet werden, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die frisch geimpften Schülerinnen und Schüler selbst die Lehrkräfte über die erfolgte Impfung informieren. Sind Schülerinnen und Schüler im Unterricht anwesend, können jedoch an Bewegung und Sport wegen kurzfristiger Einschränkungen nicht teilnehmen, so haben sie dennoch den Unterricht in Bewegung und Sport zu besuchen. Von der Lehrkraft sind die

Beeinträchtigungen des Schülers bzw. der Schülerin zu berücksichtigen und der körperlichen Verfassung entsprechende Arbeitsaufträge zu erteilen. Indisponierte Schülerinnen und Schüler können z.B. als Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter oder Spielbeobachterinnen und Spielbeobachter fungieren, sofern dies der gesundheitliche Status der Schülerin bzw. des Schülers zulässt.

Sollten Schülerinnen oder Schüler auf Grund der Impfung Nebenwirkungen wie Müdigkeit, Schmerzen an der Einstichstelle, erhöhte Temperatur oder Kopfschmerzen verspüren, stellt dies ohnedies eine gerechtfertigte Verhinderung zur Teilnahme am Unterricht gemäß § 45 Schulunterrichtsgesetz dar.

Wien, 18. März 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

